

Hausordnung

Version: 05.02.2026

1. Geltungsbereich

- a) Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Außenanlagen.
- b) Das Veranstaltungsgelände wird von der BRANDEVENT Hupfer GmbH betrieben.
- c) Die Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen als auch an allen sonstigen Tagen.
- d) Diese Hausordnung gilt für und im Zusammenhang mit dem Kia Beach and Surf Fest auch für Rahmen- und Subveranstaltungen und die Teilnahme daran.
- e) Die Besucher des Veranstaltungsgeländes bestätigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes sowie den dazugehörigen Außenanlagen, die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sie verbindlich.
- f) Die Hausordnung wird von allen Partnern und Pächtern des Strandbads als verbindlich übernommen. Sie ist also für jedermann gültig, der sich in dem Geltungsbereich des Veranstaltungsgeländes aufhält.



2. Hausrecht

- a) Der BRANDEVENT Hupfer GmbH steht in allen Räumen des Veranstaltungsgeländes und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes einem Mieter des Veranstaltungsgeländes zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- b) Das Hausrecht gegenüber Mietern und allen Dritten wird durch die BRANDEVENT Hupfer GmbH und/oder von der BRANDEVENT Hupfer GmbH beauftragten Dienstkräften geltend gemacht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- c) Der BRANDEVENT Hupfer GmbH obliegt das alleinige Recht im Veranstaltungsgelände und dem dazugehörigen Gelände, Getränke, Speisen und Merchandisingartikel zu vertreiben. Ausgenommen von der Regel sind alle gastronomischen Pächter/Mieter des Strandbads.
- d) Im Eventzeitraum von 30.4. – 3.5.2026 ist es Pächter, Mieter oder Einzelpersonen ohne schriftliche Genehmigung seitens BRANDEVENT Hupfer GmbH nicht erlaubt, Eigenevents, Kundmachungen oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

3. Fundsachen, Personen- und Sachschäden

- a) Im Veranstaltungsgelände und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind beim Infocounter bzw. an den Kassen abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Veranstaltungsleiter oder einem befugten Vertreter der BRANDEVENT Hupfer GmbH anzugeben.
- b) Der Veranstalter haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände. Aufbewahrung erfolgt ohne Anerkennung einer Verpflichtung. Fundsachen werden nach der Veranstaltung bei der Gemeinde oder einer lokalen Fundstelle abgegeben.

4. Eintrittskarten, Kontrollen, Platzberechtigungen

- a) Auf der gesamten Außenfläche des Veranstaltungsgeländes und im Veranstaltungsgelände ist der Verkauf von Tickets durch Dritte untersagt. Bei Verstoß wird die BRANDEVENT Hupfer GmbH von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, Platzverweise/Hausverbote auszusprechen, sowie den Verstoß zur Anzeige zu bringen. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche gegen den Veranstalter bestehen nur, wenn die Eintrittskarte nachweislich bei einer autorisierten Vorverkaufsstelle erworben worden ist.
- b) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, etc.) zu überprüfen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vor und während der Veranstaltung Ticket-, Platz-, Körper- und Taschenkontrollen durchzuführen. Solange der Besucher keine angemessene Kontrolle zulässt, darf das Ordnerpersonal davon ausgehen, dass er gegen ein Zugangsverbot bzw. eine Platzberechtigung verstößt und aus diesem Grunde den Eintritt/Aufenthalt verweigern. Wird ein Zuschauer aus den oben aufgeführten Gründen nicht auf das Veranstaltungsgelände gelassen oder dem Veranstaltungsgelände verwiesen, so hat er keinen Anspruch auf Geldersatz für sein Ticket.
- c) Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- d) Der Aufenthalt ist nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen. Betrunkene oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt.

- e) Die Mitnahme folgender Gegenstände ist verboten: Waffen aller Art, Glasbehälter, Dosen, pyrotechnische Gegenstände, Laserpointer, große Rucksäcke und Taschen (über A4), Selfie-Sticks, Drogen, alkoholische Getränke, Tiere (außer Assistenztiere). Diese Gegenstände können bei Einlasskontrollen sichergestellt werden. Bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eine Rückerstattung des Kartenwertes vor oder während der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Bei Verlust der Eintrittskarte muss eine neue Eintrittskarte an der Tageskasse oder online gekauft werden.
- f) Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die BRANDEVENT Hupfer GmbH nicht zu vertreten hat, so wird dem Käufer gegen Vorlage der erworbenen Eintrittskarte der Kartenpreis sowie die Vorverkaufsgebühr zurückerstattet. Bei Abbruch einer Veranstaltung bedingt durch höhere Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- g) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände der Veranstaltungsgelände Straftaten (z. B. Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist die BRANDEVENT Hupfer GmbH berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht die BRANDEVENT Hupfer GmbH von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- h) Zur Wahrung der Sicherheit kann das Veranstaltungsgelände gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO videoüberwacht werden. Die Speicherung erfolgt für maximal 72 Stunden, sofern keine sicherheitsrelevanten Vorfälle aufgezeichnet wurden. Die Überwachungsbereiche sind deutlich beschildert. Weitere Infos dazu sind unter www.beachandsurf.at/datenschutz zu finden. Die Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung etc.) können jederzeit geltend gemacht werden.

- i) Sollte die maximale Besucherzahl erreicht werden, können keine weiteren Gäste mehr eingelassen werden. Passiert das vor 12 Uhr, erhält jeder Käufer von Vorverkaufskarten sein Geld zurück. Danach wird nichts rückerstattet. Der Gast muss am Eingang, solange warten, bis ausreichend Gäste das Veranstaltungsgelände verlassen haben und mit dem Einlass wieder begonnen werden kann.

5. Tiere

- a) Das Mitbringen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind behördlich anerkannte Assistenzhunde. In diesen Fällen ist ein entsprechender Nachweis mitzuführen.

6. Foto & Videoaufnahmen

- a) Der Besucher erteilt dem Veranstalter seine Zustimmung, Foto- und Videoaufnahmen und sonstige Aufzeichnungen, welche von ihm während seiner Anwesenheit am Veranstaltungsgelände (auch Campingplatz) gemacht wurden, entschädigungslos ohne zeitliche, sachliche oder örtliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens auszuwerten und auszustrahlen zu dürfen. Wobei dies auch die Nutzung für die Bewerbung des Veranstalters, der Sponsoren der Veranstaltung / des Veranstalters oder der Veranstaltung bzw. Folgeveranstaltungen umfasst. BRANDEVENT Hupfer GmbH verpflichtet sich dazu, die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- b) Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, können sich jederzeit an das Event-Team vor Ort wenden.



7. Verhalten

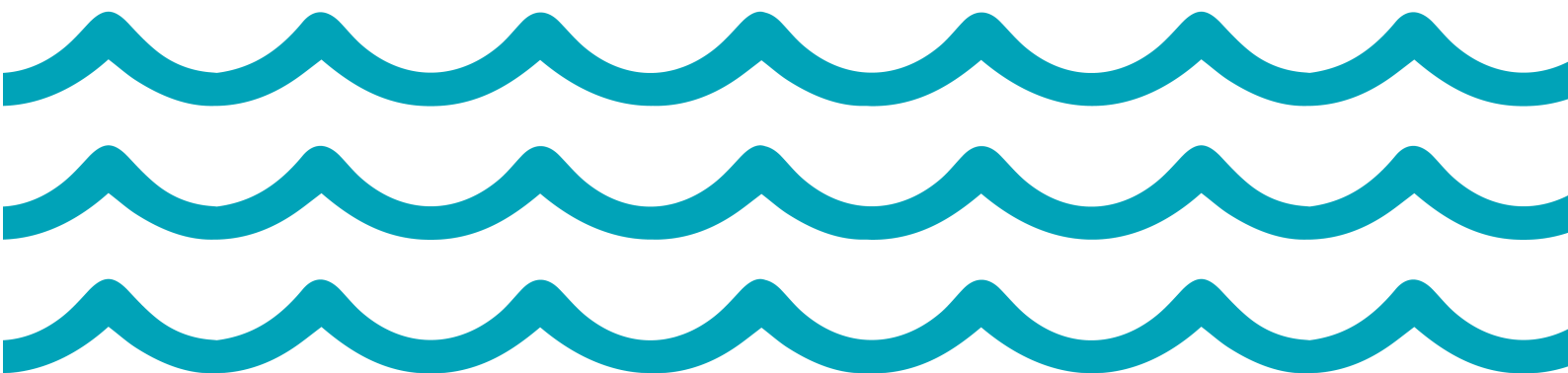
- a) Alle Personen am Veranstaltungsgelände haben den Anordnungen der Durchsagen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Leiters vom Dienst der BRANDEVENT Hupfer GmbH unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- b) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- c) Alle Auf- und Abgänge sowie Verkehrs-, Flucht und Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
- d) Unfälle und Schäden sind der BRANDEVENT Hupfer GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- e) Im Notfall ist der Ordnungs- oder Sanitätsdienst zu kontaktieren. Die Erste-Hilfe-Station am Gelände ist entsprechend gekennzeichnet.

8. Verbote

Es ist untersagt:

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern der Veranstaltungsgelände und dem dazugehörigen Gelände, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
2. Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
3. mit Gegenständen zu werfen;

4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände (z. B. Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen, Druckbehälter, die leicht entzündlich sind etc.) anzubrennen;
5. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung der BRANDEVENT Hupfer GmbH Waren und Eintrittskarten anzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände sowie das dazugehörige Gelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
8. rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen, namentlich rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;
9. die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigungen anderer Personen;
10. so weit angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren;
11. Verkehrsflächen, speziell Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf dem zu dem Veranstaltungsgelände zugehörigen Gelände aufzustellen.
12. Drohnen sowie andere ferngesteuerte Spielzeuge wie Autos, Flugzeuge, Helikopter am Veranstaltungsgelände in Betrieb zu nehmen.
13. Ein Zutritt in das Veranstaltungsgelände ist sowohl in stark alkoholisiertem Zustand und/ oder Drogeneinfluss untersagt. In diesem Fall verliert die Eintrittskarte ersatzlos Ihre Gültigkeit.



14. Getränke auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Flüssigkeiten oder Babynahrung in haushaltsüblichen Mengen.

9. Parkplatzordnung

- a) Am Parkplatz gilt die StVO.
- b) Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten und die Parkordnung ist einzuhalten.
- c) Das Campen und das Aufstellen von Zelten oder das Errichten von Nachtlagern am Parkplatz ist ausnahmslos verboten.
- d) Das Wegwerfen von Müll ist verboten.

10. Aufbauten durch Partner und Aussteller

Veränderungen, Einbauten durch Aussteller

Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Partner vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es ist dem Mieter nicht gestattet bauliche Anlagen, Wände, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben etc. Der Fußboden ist pfleglich zu behandeln. Von der BRANDEVENT Hupfer GmbH zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand wie bei der Mietübergabe zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig seitens des Mieters.



Behördliche Vorschriften

- a) Der Partner ist insbesondere für die Einhaltung der ihn betreffenden aktuell gültigen Bestimmungen der Betriebsvorschriften des burgenländischen Veranstaltungsgesetzes voll verantwortlich. Zur Ausschmückung von Veranstaltungen dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
- b) Die BRANDEVENT Hupfer GmbH besteht grundsätzlich darauf, dass der Partner entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwer-Entflammbarkeit von Gegenständen der BRANDEVENT Hupfer GmbH vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- c) Alle Auflagen und Vorschriften bzgl. Bauaufsicht, Fluchtwege, Feuerlöschwesens, Brandschutz sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die gültige Sperr-/Polizeistunde. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Veranstaltungsgesetzes etc. sei ausdrücklich hingewiesen. Nach Sperrstunde ist das Veranstaltungsgelände umgehend zu verlassen.
- d) Die gültige Sperrstunde gemäß burgenländischem Veranstaltungsgesetz ist einzuhalten. Diese wird am Veranstaltungsgelände deutlich bekanntgegeben.



Technische Einrichtungen

- a) Technische Einrichtungen dürfen nur vom autorisierten Personal der BRANDEVENT Hupfer GmbH bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an die energiegebundenen Versorgungsleitungen, das Daten- und Mediennetz und die Hängepunkte.
- b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt vorwiegend auch für die Notausgänge. Beauftragten der BRANDEVENT Hupfer GmbH, sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde, muss jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- c) Fluchtwege und Treppen müssen frei zugänglich sein und dürfen in keiner Weise zugestellt werden.

11. Unwetter und höhere Gewalt

- a) Bei Wetterumschwung, behördlich angeordneten Evakuierungen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt sind den Anweisungen des Veranstalters sowie der Sicherheits- und Einsatzkräfte unbedingt Folge zu leisten. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12. Barrierefreiheit

Das Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich barrierefrei zugänglich. Besucher mit Mobilitätseinschränkungen oder besonderen Bedürfnissen werden gebeten, sich im Vorfeld unter hello@beachandsurf.at zu melden, um etwaige Unterstützung koordinieren zu können.



13. Salvatorische Klausel

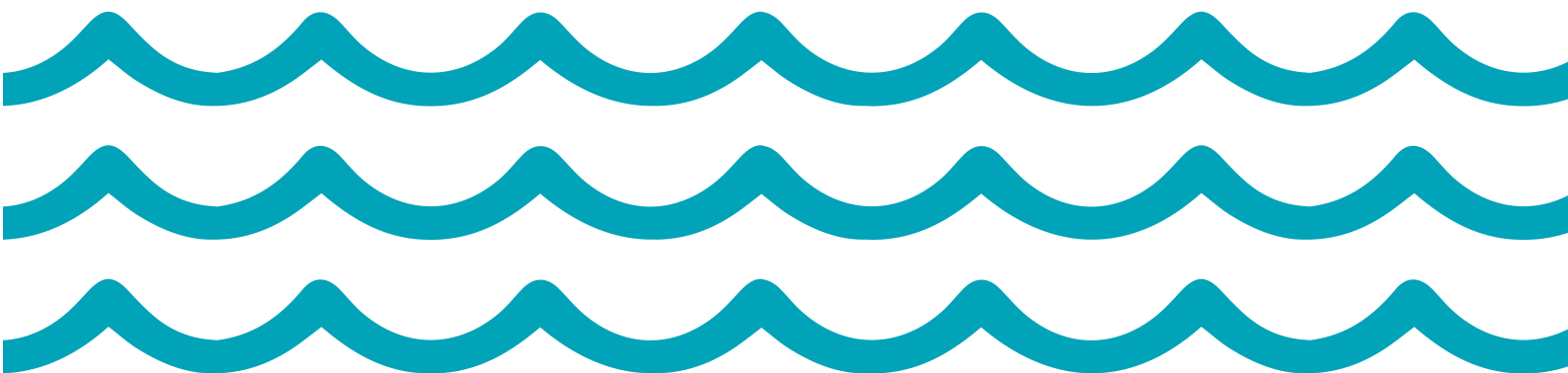
- a) Unwirksamkeit einzelner Regelungen: Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hausordnung gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

15. Sonstiges

- a) Diese Hausordnung ist in deutscher Sprache verfasst und rechtsverbindlich. Eine englische Übersetzung steht auf Anfrage zur Verfügung, hat jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit.
- b) Für die Verteilung von Handzetteln und anderem Werbematerial ist eine Genehmigung bei BRANDEVENT Hupfer GmbH einzuholen und es ist eine Pauschale für den erhöhten Reinigungsbedarf zu entrichten.
- c) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Konzerten aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden besteht. Die Veranstalter und die BRANDEVENT Hupfer GmbH übernehmen keine Haftung für Gesundheitsschäden, die infolge extremer Lautstärke bei Konzertveranstaltungen entstehen können. Die BRANDEVENT Hupfer GmbH haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.



- d) Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den jeweiligen Veranstaltern und dem Vermieter / Betreiber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass am Infocounter Gehörschutzmaterialien auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- e) Bei Fernsehaufzeichnungen erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden. Es werden für die Gäste entsprechende Hinweise angebracht (Aushang am Einlass).
- f) Kinder unter 14 Jahren dürfen das Veranstaltungsgelände nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung bis maximal 22:00 Uhr am Gelände aufhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen des burgenländischen Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Beim Einlass ist auf Aufforderung der Ordnungsdienste ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.

16. Zuwiderhandlung

- a) Wer den Vorschriften dieser Hausordnung oder Weisungen des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes zuwiderhandelt, wird unbeschadet der sonstigen Rechte der BRANDEVENT Hupfer GmbH ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen, oder ihm/ihr kann - sofern verfügbar - ein anderer Platz zugewiesen werden. Veranstaltungsgeländeverweise werden vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen, wenn konkrete Verstöße einzelner Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- b) Der Besucher verwirkt darüber hinaus für jeden einzelnen Fall eines Verstoßes gegen die Hausordnung – unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – eine der Verhältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche die BRANDEVENT Hupfer GmbH und/oder der jeweilige Veranstalter verhängen können

- c) Bei Verstößen gegen das Verbot von mitgebrachten Gegenständen können diese durch den Ordnungsdienst sichergestellt werden. Die Rückgabe erfolgt gegen Vorlage eines Nachweises und ggf. Kostenersatz. Nicht abgeholte Gegenstände werden nach vier Wochen ordnungsgemäß entsorgt. Die BRANDEVENT Hupfer GmbH haftet nicht für Verlust oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände.
- d) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Veranstaltungsgeländes im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

17. Haftungsausschluss

- a) Das Betreten der Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die BRANDEVENT Hupfer GmbH nicht.
- b) Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- c) Nach Veranstaltungsende bzw. nach der Sperre des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen, die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch im Veranstaltungsgelände befinden bzw. diese nach der Sperre wieder betreten, stehen.
- d) Die Hausordnung gilt ab Beginn des Aufbaus des Beach and Surf Fest und kann jederzeit geändert werden. Sie endet mit Beendigung des Abbaus nach dem Beach and Surf Fest.

